

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Drucksache 16/1107 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hat entsprechend der Bitte des Bundesrates geprüft, ob der Schwellenwert für die Geltung des Folgerechts in Höhe von 1 000 Euro und der Vergütungssatz von 4 Prozent für Veräußerungen bis 50 000 Euro bis zum 31. Dezember 2009 befristet werden sollten. Der Bundesrat befürchtet, dass die Neuregelung zu finanziellen Einbußen der bildenden Künstler führt, die nicht durch Folgerechtseinnahmen in Mitgliedstaaten kompensiert werden, die bisher kein Folgerecht kannten. In diesem Fall sei die von Verfassungen wegen gebotene angemessene Verwertungsvergütung nicht mehr gewährleistet. Daher müsse nach Ablauf einer angemessenen Frist erneut über die Obergrenze für den folgerechtsfreien Erwerb sowie den Beteiligungssatz in der ersten Stufe entschieden werden.

Die Bundesregierung wird selbstverständlich die Entwicklung der Einnahmen deutscher Künstler aus der Folgerechtsvergütung sorgfältig beobachten und im Bedarfsfall notwendige Änderungen vorschlagen. Sie hält jedoch eine Befristung der Regelung nicht für angezeigt. Der Regierungsentwurf enthält einen angemessenen Ausgleich der In-

teressen der bildenden Künstler auf der einen Seite und des Kunsthandels auf der anderen Seite, der dementsprechend keinen Anlass zu verfassungsrechtlichen Bedenken gibt. Anders als der Bundesrat geht die Bundesregierung davon aus, dass die Einbußen der Künstler jedenfalls zum Teil durch Einnahmen aus anderen Mitgliedstaaten kompensiert werden. Zudem dürfte die Regelung nicht nur befristet werden, sondern es müsste auch geregelt werden, welche Sätze nach dem Außerkrafttreten der Neuregelung (wieder) gelten sollen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Großbritannien als bedeutender europäischer Kunstmarkt die Richtlinie ebenfalls mit den im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Werten umgesetzt hat. Österreich hat die Richtlinie zu Gunsten des Kunsthandels ausgeschöpft und Werte von 3 000 Euro und 4 Prozent verabschiedet. Die Schweiz hat kein Folgerecht. Außerdem beabsichtigt kein anderer Mitgliedstaat, seine Regelung zu befristen. Vor diesem Hintergrund muss sich auch das deutsche Folgerecht maßvoll der europäischen Entwicklung anpassen.

